

Satzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) vom 27. April 2005

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 116 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt durch Artikel 1, 3 und 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) geändert, in Verbindung mit dem § 4 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA 2001 S. 136) geändert und in der Fassung des Artikels 1 des Vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 25.06.2003 folgende Satzung für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) vom 18.12.2002 beschlossen:

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebes ist der Betrieb und die Bewirtschaftung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, speziell von Kindertageseinrichtungen, in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) entsprechend den jeweils gültigen Gesetzen.

Die Satzung des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ vom 27. April 2005 wird wie folgt geändert:

Aufgrund der §§ 8 und 45 Absatz 2 und 128 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), und § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, 339) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst

§ 2 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Bewirtschaftung einschließlich Errichtung und Bauunterhaltung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, speziell von

Anlage 2 Vergleich aktuelle und zukünftige Satzung

Kindertageseinrichtungen, in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) entsprechend den jeweils gültigen Gesetzen.

- (3) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Stadt Halle (Saale) erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Stadt Halle (Saale) erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Betriebsvermögen, Öffnungsklausel

- (2) Das Betriebsvermögen ist als Sondervermögen zu verwalten. Die Vorschriften der §§ 90, 91, 94 Abs. 2 sowie der §§ 98 bis 102, 104 und 105 GO LSA gelten entsprechend

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Das Betriebsvermögen ist als Sondervermögen zu verwalten. Die Vorschriften der §§ 98 – 100, 102 sowie der §§ 106 bis 110, 112 und 115 des KVG LSA gelten entsprechend.

§ 7 Vertretungsberechtigung

- (3) Verpflichtungserklärungen (§ 70 GO LSA) müssen durch den Betriebsleiter bzw. im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung von seinem Vertreter handschriftlich unterzeichnet werden. § 70 Abs. 4 GO LSA gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleich stehen.

§ 8 Betriebsausschuss

Sechs Mitglieder werden nach Maßgabe des § 46 GO LSA vom Stadtrat aus dessen Mitte benannt.

§ 9 Aufgaben Betriebsausschuss

- a) den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 131 Abs. 2 GO LSA;

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Verpflichtungserklärungen (§ 73 KVG LSA) müssen durch den Betriebsleiter bzw. im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung von seinem Vertreter handschriftlich unterzeichnet werden. § 73 Abs. 4 KVG LSA gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleich stehen.

§ 8 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Sechs Mitglieder werden nach Maßgabe des § 47 KVG LSA vom Stadtrat aus dessen Mitte benannt.

§ 9 Absatz 3 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a.) den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § § 142 KVG LSA;